

Teil I

Einführung

1. Der Notar als Urkundsperson

Gemäß § 1 NO sind die Notare vom Staat bestellt und öffentlich beglaubigt, damit sie über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte sowie über Tatsachen, aus welchen Rechte abgeleitet werden wollen, öffentliche Urkunden aufnehmen und ausfertigen, von den Parteien ihnen anvertraute Urkunden verwahren und Geld- und Wertpapiere zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlag bei Behörden übernehmen. Wie die Notare sich dabei zu verhalten, welche Vorsichten sie zu beachten und welche Formalitäten sie bei der Amtstätigkeit, der Aufnahme und der Herstellung der Notariatsurkunden einzuhalten haben, regelt die Notariatsordnung allgemein und im Besonderen.

Allgemein, das heißt für die gesamte notarielle Tätigkeit, gilt, dass der Notar unparteiisch, unabhängig und unbeeinflusst seine Amtstätigkeit auszuüben hat. Daher darf er keine Notariatsurkunde in Sachen aufnehmen, in welchen er selbst beteiligt ist. Es ist ihm auch untersagt, in Sachen seines Ehegatten, seines eingetragenen Partners oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum 4. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist, eine notarielle Urkunde aufzunehmen; das Gleiche gilt in Sachen seines Lebensgefährten oder solcher Personen, die mit diesem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt sind. Die Errichtung einer Urkunde mit Verfügungen zum Vorteil des Notars oder einer der vorgenannten Personen ist ebenso ausgeschlossen, selbst wenn das Naheverhältnis nicht mehr besteht (§ 33 NO).

Der vom Notar geforderten Gesetzesestreue ist adäquat, dass er keine Amtshandlungen über verbotene Rechtsgeschäfte vornehmen darf. Die Amtstätigkeit ist auch zu verweigern, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, dass die Parteien Geschäfte nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zum Zweck der widerrechtlichen Benachteiligung eines Dritten schließen. Aus der Aufgabe des Notars, rechtswirksame Urkunden herzustellen, resultiert das Verbot, mit solchen Personen eine Amtshandlung vorzunehmen, von welchen er weiß oder mit Grund annehmen muss, dass sie wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grund zu dem vorzunehmenden Rechtsgeschäft unfähig sind (§ 34 NO).

Geschäfte, bei denen der Notar im Namen und auf Rechnung seiner Partei Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführt oder für seine Partei beispielsweise an der Planung und Durchführung von Immobilientransaktionen und Unternehmensübertragungen oder an der Gründung und Verwaltung von Treuhand-

Einführung

gesellschaften mitwirkt, hat dieser im Hinblick auf die dabei angenommene „besonders hohe Gefahr der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278 d StGB) [...] besonders sorgfältig zu prüfen“ (§ 36 a Abs 1 NO) und geeignete Strategien zur Erfüllung der ihm auferlegten Sorgfaltspflichten anzuwenden (§ 36 a Abs 2 NO). Bei „geldwäschegeneigten Geschäften“ (§ 36 a Abs 1 Z 1 bis 3 NO) ist der Notar in den Grenzen des § 36 b Abs 1 Z 1 bis 4 NO verpflichtet, die Identität seiner Partei und jene des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen (§ 36 b Abs 1 NO), zu prüfen, ob es sich bei einer Partei um eine politisch exponierte Person iSd § 36 f Abs 2 NO handelt und die zur Feststellung der Identität vorgelegten Unterlagen zumindest in Kopie aufzubewahren (§ 36 b Abs 5 NO). Ist die Identitätsfeststellung nicht möglich, darf kein Auftragsverhältnis begründet werden; eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung wäre in einem solchen Fall zu beenden (§ 36 b Abs 7 NO). Weiß der Notar oder hat er den Verdacht oder berechtigten Grund zur Annahme, dass das Geschäft der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient, hat er unverzüglich das Bundeskriminalamt zu informieren („Verdachtsmeldung“). Hievon ausgenommen sind unter bestimmten Umständen Tatsachen, die der Notar im Rahmen der Rechtsberatung oder Vertretung vor einem Gericht oder einer diesem vorgesetzten Behörde oder Staatsanwaltschaft erfahren hat (§ 36 c Abs 1 NO).

Die dem Notar obliegende öffentliche Beurkundungstätigkeit als ein Teil der vorsorgenden Rechtspflege verlangt hingegen, dass der Notar, sofern nicht einer der vorgenannten Fälle vorliegt, zur Amtstätigkeit verpflichtet ist, wenn er darum ersucht wird (§ 35 NO). Selbst bei Bedenken gegen die Berechtigung einer Partei zu dem in Frage stehenden Geschäft, etwa wegen mangelnder nötiger Vollmacht oder aus anderen Gründen, hat er die Notariatsurkunde zu errichten, freilich aber seine Bedenken zu äußern und die von ihm gegenüber der Partei gemachten Vorstellungen in der Urkunde ausdrücklich anzuführen (§§ 36, 71 NO).

Es müssen allerdings die förmlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Amtshandlung und zur Aufnahme der Notariatsurkunde gegeben sein, wie zB die erforderliche Identitätsnachweisung, ggf die Anwesenheit von notwendigen Aktszeugen, eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschers oder Übersetzers, von der Zeichensprache kundigen Vertrauenspersonen usf, andernfalls die Amtstätigkeit nicht möglich ist und aus diesem Grund unterbleiben muss.

Dem Notar sind die bei der Urkundenerrichtung zu beachtenden Vorgänge vorgeschrieben, die jedoch nicht immer als geschehen in der Urkunde selbst festgehalten werden müssen. Was aber in der Notariatsurkunde als in Gegenwart des Notars geschehen angeführt ist, muss sich auch wirklich in seiner Gegenwart und in der angegebenen Weise ereignet haben. Hier verantwortet der Notar jede, auch bloß aus Versehen begangene Unrichtigkeit (§ 38 NO).

2. Notariatsurkunden

Alle Notariatsurkunden sind, wenn sie vom Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbeauftragung in der von der NO vorgeschriebenen Form nach den gesetzlichen Verfahrensregeln ausgestellt wurden, öffentliche Urkunden. Sie begründen den vollen Beweis dessen, was darin amtlich erklärt oder von der Urkundsperson bezeugt ist: Das ist der Feststellungsinhalt der Notariatsurkunde. Er ist vom Erklä-

rungsinhalt, der die Vereinbarungen, Angaben und Erklärungen der Parteien enthält, zu unterscheiden.

Die Notariatsordnung unterscheidet Notariatsakte, Notariatsprotokolle und notarielle Beurkundungen (§ 2 NO). Mit § 5a NO hat der Gesetzgeber eine systemfremde „Beurkundungsform“ als Parallelbestimmung zu § 10 Abs 4 RAO in die Notariatsordnung eingeführt. Der **Notariatsakt** ist die vom Notar für die Parteien aufgenommene öffentliche Urkunde, die das schriftliche Rechtsgeschäft bzw die Rechtserklärung der Partei festhält. Der Notariatsakt wird den Parteien nicht ausgefolgt, sondern vom Notar verwahrt. Von ihm werden **Ausfertigungen** erteilt, die, gleichfalls öffentliche Urkunden, im Rechtsverkehr das vom Notar verwahrte Original des Notariatsaktes vertreten.

Mit **Notariatsprotokoll** hält der Notar den von ihm wahrgenommenen tatsächlichen Vorgang, die Beratungen und Beschlüsse, die von Parteien abgegebenen mündlichen Erklärungen (auch über letztwillige Anordnungen) und die von ihm selbst vorgenommene Bekanntmachung einer Parteienerklärung an die Gegenpartei (ggf auch deren Antwort) fest. Auch das Protokoll verbleibt beim Notar. Es ist Grundlage für die vom Notar gesondert herzustellende urschriftliche Urkunde (die „**Beurkundung**“) über den im Protokoll festgehaltenen Vorgang, die an Parteien und berechtigter Dritte hinausgegeben wird. Die Verwahrungsübernahme von Urkunden, Geld und Wertpapieren und deren Ausfolgung wird vom Notar gleichfalls in einem Notariatsprotokoll festgehalten, doch sieht die NO die Hinausgabe einer Beurkundung in diesen Fällen nicht vor; dasselbe gilt für Protokolle, wenn sie ausschließlich die Verwahrungsübernahme von Informationsträgern beinhalten (§ 106a NO). Der Notar stellt lediglich einen **Empfangsschein** aus.

Von Notariatsakten und Notariatsprotokollen können auch **beglaubigte Abschriften** auf Papier oder in elektronischer Form erteilt werden (§§ 95 und 97 NO). Über das Vorhandensein eines Notariatsaktes kann der Notar ein **Zeugnis** ausstellen (§ 102 Abs 4 NO). Für zerstörte, abhanden gekommene, temporär ausgefolgte oder bei Aktenabfuhr fehlende Notariatsurkunden werden **Ersatzurkunden** angefertigt.

Folgende weitere notarielle Beurkundungen regelt die NO:

Soll das Leben von Personen beurkundet oder eine Bestätigung über Tatsachen, die sich aus öffentlichen Büchern (Registern), aus öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden oder aus Akten von Gerichten und Verwaltungsbehörden ergeben, erteilt werden, so hat der Notar der Partei ein **Lebenszeugnis** bzw eine **Amtsbestätigung** auszustellen; die Beglaubigung einer Abschrift (Vidimierung), einer Übersetzung, einer Unterschrift oder eines Handzeichens (Legalisierung), der Wiedergabe des Informationsträgerinhalts, eines Grundbuchs- oder Firmenbuchauszugs oder die Beurkundung des Zeitpunkts der Vorweisung einer Urkunde erfolgt mittels eines **Beurkundungs- / Beglaubigungsvermerks**, der direkt auf die betreffende Abschrift (Kopie), die Übersetzung, das unterfertigte Schriftstück, die Wiedergabe des Informationsträgerinhalts, den Auszug oder die vorgewiesene Urkunde gesetzt wird. Das gilt auch für den **Wechsel- / Scheckprotest**.

Der Notar hat die für die Amtshandlung vorgesehene richtige Form der notariellen Urkunde zu wählen, wobei idR der Notariatsakt für rechtsbegründende, die notarielle Beurkundung für rechtsbezeugende Vorgänge bestimmt ist. Siehe auch die Zusammenstellung in Kap 10.

3. Allgemeine Vorschriften für die Herstellung von Notariatsurkunden

Bei der Herstellung notarieller Urkunden, also von Notariatsakten, Notariatsprotokollen und Beurkundungen (auch in Form von Vermerken und Bestätigungen), sind stets die allgemeinen Vorschriften der Notariatsordnung zu beachten (§§ 31 bis 51 NO).

Alle notariellen Urkunden müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben sein; das Datum der Notariatsurkunde, andere Zeitbestimmungen, Rechnungsergebnisse und Beträge, die ein Beteiligter vom anderen zu fordern hat, sind mit Buchstaben zu schreiben, ausgenommen die Geschäftszahl und in gesetzlich bestimmten anderen Fällen. Ausbesserungen, Ergänzungen oder Änderungen sind erkennbar vorzunehmen und müssen durch Anmerkungen des Notars sowie Parteien (Zeugen) unterschriften gedeckt sein. Radierungen sind verboten, Lücken sind durch Striche zu schließen (§§ 44, 45 NO). Es sind Seitenzahlen zu setzen und mehrere Blätter und Bogen einer nicht elektronisch errichteten Notariatsurkunde mit einer Schnur zu heften, die am Schluss der Urkunde (nicht erst auf dem allenfalls noch folgenden leeren Blatt) anzusiegeln ist. Der Siegelabdruck muss, sofern keine Prägung vorgenommen wird, über die Vignette hinausreichend auf das letzte beschriebene Urkundsblatt gesetzt sein. Die Beiheftung der Beilage oder der Privaturkunde an den Mantelakt oder des einer Urkunde hinzugefügten Blattes, wenn darauf ein Beurkundungs- / Beglaubigungsvermerk gesetzt wird, hat in gleicher Weise zu geschehen (§§ 47, 48 NO).

Elektronische Notariatsurkunden sind von den Beteiligten und den allenfalls beizuhaltenden Zeugen elektronisch zu unterzeichnen. Als letzter hat der Notar die Notariatsurkunde mit seiner elektronischen Beurkundungssignatur zu unterzeichnen (§ 47 Abs 3 NO).

Für Ausfertigungen bestimmt § 98 NO weitgehend dasselbe, lässt aber zu, dass Abänderungen, Berichtigungen und Zusätze in der Notariatsakts-Urschrift, ohne sie als solche anzuführen, unmittelbar im Ausfertigungstext berücksichtigt werden können. Das gilt auch für Beurkundungen, die auf Grund eines Notariatsprotokolls erteilt werden und für beglaubigte Abschriften von eigenen Notariatsakten und Notariatsprotokollen des Notars.

4. Besondere Vorschriften für die Aufnahme von Notariatsurkunden

Die besonderen Vorschriften bestimmen, wie der Notar bei der jeweiligen Urkundstätigkeit vorzugehen, was er zu beachten, zu prüfen und festzustellen hat und was davon in der Urkunde festgehalten werden muss. Sie regeln die Aufnahme von Notariatsakten über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte (§§ 52 bis 69a NO), von Notariatsprotokollen über letztwillige Anordnungen mit der Kraft gerichtlicher letztwilliger Anordnungen (§§ 70 bis 73 NO), die Zurückstellung und den Widerruf solcher letztwilligen Anordnungen (§§ 74 und 75 NO), die Beurkundung von Tatsachen und Erklärungen in Form von Notariatsprotokollen oder mittels Beurkundungs- / Beglaubigungsvermerke sowie die Erteilung von Lebenszeugnissen und von Bestätigungen (§§ 76 bis 90 NO), Ausfertigungen, Ab-

schriften, Auszügen und Zeugnissen (§§ 91 bis 103 NO) und die Vorgangsweise bei Übernahme von Urkunden oder Informationsträgern zur Verwahrung und von Geldern und Wertpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlag bei Behörden (§§ 104 bis 109 NO). Die Bestimmungen reichen von der auf die Urkunde (den Vermerk) zu setzenden Geschäftszahl des Notars bis zur Unterschrift durch Parteien, Beteiligte und Urkundsperson. Für den Wechsel(Scheck)protest verweist § 89 NO auf die Vorschriften des WG.

5. Gliederung des Notariatsakts und des Notariatsprotokolls

Für den Notariatsakt wird die Gliederung seines Feststellungsinhalts durch § 68 NO bestimmt. Nach dieser Bestimmung richtet sich die Reihung der einzelnen Textabschnitte. Bei Notariatsprotokollen wird ebenso verfahren, sofern die NO nicht Besonderes anordnet. Bei diesen Arten von Notariatsurkunden wird mit der an ihre Spitze zu setzenden Geschäftszahl und der Anführung von Ort und Zeitpunkt der Amtshandlung sowie der Urkundsperson mit Vor- und Zunamen und Amtssitz begonnen. Hierauf werden die Parteien und die ggf beigezogenen Zeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetscher sowie die von ihnen erbrachten Identitätsnachweisungen angeführt. Es folgt der Erklärungsinhalt der Parteien, also das von ihnen abgeschlossene Rechtsgeschäft oder die von ihnen abgegebene Rechtserklärung, bei Notariatsprotokollen die Schilderung des Vorgangs oder die Festhaltung mündlicher Erklärungen, woran wieder Notarfeststellungen über die Vorgänge bei der Urkundenerrichtung, insb die beobachteten besonderen Vorsichtsmaßnahmen bei Schreibunfähigen, Blinden, Tauben, Stummen, Taubstummen und Fremdsprachigen anschließen. Am Schluss eines Notariatsaktes oder eines Notariatsprotokolls über eine letztwillige Anordnung wird noch die erfolgte Vorlesung der Urkunde und ihre Genehmigung durch die Parteien festgehalten.

In dementsprechender Aufeinanderfolge werden nachstehend die einzelnen Urkundsabschnitte behandelt.

Spezielle Vorschriften bestehen für notarielle Beurkundungen in Form von Vermerken und Bestätigungen. Sie sind Gegenstand des Kap 9.

a) Geschäftszahl

Die Geschäftszahl wird in Ziffern geschrieben und steht an der Spitze des Notariatsakts oder Notariatsprotokolls. Sie ist jene des Repertoriums (Geschäftsregisters), unter welcher die notarielle Urkunde eingetragen ist. Die Eintragungen sind mit fortlaufenden Zahlen, mit Amtsantritt beginnend, ununterbrochen und über die Jahreswechsel hinaus bis zur Amtsbeendigung nach der Zeitfolge der Amtshandlungen vorzunehmen (§ 112 NO). Ausfertigungen von der Notariatsakts-Urschrift und Beurkundungen auf Grund eines Notariatsprotokolls tragen deren Geschäftszahl.

b) Ort der Amtshandlung

Im Notariatsakt oder Notariatsprotokoll ist der genaue Ort anzugeben, an welchem die Amtstätigkeit (die stattgehabte Verhandlung) erfolgt ist (§ 68 Abs 1 lit a, §§ 87, 88, 105, 107 NO). Es ist nicht bloß die Bezeichnung des Amtssitzes,

der Stadt oder der Gemeinde, in welchem der Amtstag abgehalten worden ist, anzuführen, sondern auch die Anschrift mit Präzisierung als Amtskanzlei, Gemeindeamt, Wohnung, Büro, Krankenhaus. Das ist beweisdienlich und gedächtnissstützend und im Fall von Beurkundungen dann von besonderer Bedeutung, wenn der Ort der Wahrnehmung von dem Ort der Protokollierung verschieden ist. Auch zur Festhaltung der vorgenommenen (oder versuchten) Bekanntmachung einer Erklärung gehört es, dass der Ort des Geschehens angegeben wird.

Bei Amtstätigkeit außerhalb der Kanzlei ist der Hinweis, dass hierum die Partei wegen Notwendigkeit, besonderer Dringlichkeit oder eines besonderen Vertrauensverhältnisses zum Notar ersucht hat, wegen § 31 NO ratsam, der grundsätzlich Amtstätigkeit in der Kanzlei fordert, sofern nicht die Amtstätigkeit nach der Natur des Geschäftes an sich, wie Wechselprotest, Bekanntmachung einer Erklärung, Beurkundung einer Versammlung, außerhalb der Kanzlei vorgenommen werden muss.

c) Zeitpunkt der Amtshandlung

Nach § 68 Abs 1 lit a und §§ 87, 88, 105 und 107 NO hat am Beginn des Notariatsakts oder Notariatsprotokolls nach dem Ort der Amtshandlung das Datum der Urkunderrichtung zu stehen. Wird es, was nicht unüblich ist, an das Ende eines Notariatsaktes gesetzt, dann sollte in den feststellenden Einleitungssätzen zur Verdeutlichung, dass es mit dem Tag der „stattgehabten Verhandlung“ identisch ist, jedenfalls noch das Wort „heute“ verwendet werden; damit wird die „unitas actus“ zweifelsfrei dokumentiert.

Bei Notariatsprotokollen muss der Tag der Amtshandlung (der Wahrnehmung) nicht immer auch der Tag der Fertigstellung des förmlichen Notariatsprotokolles sein (obzwar dieses, wenn möglich, noch am selben Tag errichtet werden sollte). Errichtet ist das Protokoll erst, wenn es mit den erforderlichen Unterschriften versehen ist. Es könnte also das am Schluss des Protokolls gesetzte Datum der Errichtung (Unterfertigung) desselben sich von jenem, an dem der im Protokoll festgehaltene Vorgang stattgefunden hat, unterscheiden. Die NO ordnet daher bei Protokollen über die Bekanntmachung von Erklärungen (§ 83 Abs 4), über Beratungen und Beschlüsse (§ 87 Abs 1) und über tatsächliche Vorgänge (§ 88 Abs 2) die Anführung des Datums ausdrücklich an. Bei Protokollerrichtung noch am Wahrnehmungstag genügt aber auch hier die Verwendung des Wortes „heute“. Notariatsprotokolle über Fremdgutverwahrung sind stets sofort – „bei der Übernahme“ – aufzunehmen.

Das Datum der Notariatskunde ist mit Buchstaben zu schreiben (§ 44 Abs 2 NO). Zusätzliche Datumsanführung in Ziffern ist üblich.

Die Angabe der Stunde sieht die NO bei der Beurkundung einer Erklärung „wenn nötig“, dh, wenn es die Partei verlangt, vor (§ 84 Abs 1 NO), weshalb in einem solchen Fall auch im Protokoll die Uhrzeit festzuhalten wäre (§ 83 Abs 4 NO). Eine Stundenangabe empfiehlt sich auch bei außergewöhnlichen Umständen, etwa zur Nachtzeit (im Besonderen wegen des um Mitternacht eintretenden Datumswechsels).

d) Urkundsperson

Diese ist im Notariatsakt oder Notariatsprotokoll mit einem (ungekürzten) Vornamen und dem Zunamen anzugeben. Inländische akademische Grade sind

idR voranzustellen, ausländische akademische Grade („LL.M.“, „M.A.“) werden idR nachzustellen sein; sie können mE in gebräuchlicher Form („Dr.“, „Mag.“) abgekürzt sein. Dem Namen folgt die Berufsangabe „öffentlicher Notar“ und der Amtssitz, auf den der Notar ernannt ist (§ 68 Abs 1 lit b NO), sowie die Kanzleianschrift (idR auch dann, wenn sie nicht Ort der Amtshandlung ist).

Soll der Notar, welcher allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher oder Übersetzer ist, einen Notariatsakt in fremder Sprache aufnehmen, so muss er im Akt seine derartige Eigenschaft ausdrücklich anführen (§ 62 Abs 1 NO). Denn nur ein solcherart qualifizierter Notar darf einen Notariatsakt in der (betreffenden) fremden Sprache errichten. Die Anführung der Dolmetscher- und Übersetzereigenschaft des Notars ist auch bei deutscher Urkundssprache erforderlich, sofern für eine fremdsprachige Partei kein Dolmetscher beigezogen wird (§ 63 Abs 2 NO).

Wird die Notariatsurkunde von zwei Notaren errichtet (§ 51 NO) oder wird statt zweier Zeugen ein zweiter Notar zugezogen (§ 56 Abs 2 NO), so ist auch dessen Vor- und Zuname mit akademischem Grad und sein Amtssitz anzuführen (§ 68 Abs 1 lit b NO). Es wäre hinzuzufügen, ob er als zweiter beurkundender Notar oder an Stelle von Zeugen zugezogen ist.

Errichtet ein Substitut den Notariatsakt (das Notariatsprotokoll), so ist dessen Substituteneigenschaft anzuführen („... „als [bestellter] Substitut des ...“). Substituiert ein Notar, so hat er auch seinen eigenen Amtssitz anzugeben. Amtiert ein selbständiger Substitut an einer verwaisten Amtsstelle, so hat er neben dem Ort auch den Namen des Amtsvorgängers anzugeben, wenn die Amtsstelle nicht die einzige am Amtssitz ist.

e) Partei

Partei ist, wer vor dem Notar erscheint und (im eigenen Namen oder als Vertreter) eine Rechtshandlung vornimmt oder eine Rechtserklärung abgibt oder den Notar um eine Beurkundung von Tatsachen und Erklärungen oder um Verwahrung von Fremdgut oder eines Informationsträgers ersucht. Der Familiennname mit mindestens einem ungekürzten Vornamen ist anzuführen. Bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Personen ist die Anführung des (nachgewiesenen) Geburtsnamens zweckmäßig. Die Namensschreibweise der Partei wird durch deren gem § 55 NO zu führenden Identitätsnachweis bestimmt (auch bei persönlicher Bekanntschaft empfiehlt sich eine derartige Kontrolle). Nachgewiesene akademische Grade oder Berufstitel können in gebräuchlicher Form abgekürzt angeführt werden. Wird dem Namen der Partei als weiteres Identitätsmerkmal das Geburtsdatum hinzugefügt, so ist es in Worten auszuschreiben. Die Hinzufügung ist nur zulässig, wenn die Identitätsprüfung das Geburtsdatum umfasst hat. Das gilt für alle Notariatsurkunden einschließlich der Beurkundungs- / Beglaubigungsvermerke und Bestätigungen. In einem Notariatsakt oder in einem Notariatsprotokoll über eine letztwillige Anordnung ist ausdrücklich anzugeben, auf welche Art das Geburtsdatum bestätigt worden ist (§ 68 Abs 2, § 73 Abs 1 NO). Bei Minderjährigen sollte immer das Geburtsdatum angeführt werden. Auch bei Testatoren wäre stets das Geburtsdatum hinzuzufügen, denn es dient der genaueren Identifikation, und seine Feststellung ist schon wegen der vom Zentralen Testamentsregister des österr Notariates benötigten Angaben erforderlich. Die NO sieht die Angabe des Geburtsdatums der Partei als weiteres Identifikationsmerkmal zwar nur bei Nota-

Einführung

riatsakten, Notariatsprotokollen über eine letztwillige Anordnung (§ 55 Abs 3, § 68 Abs 2, § 73 Abs 1 NO) und in den Legalisierungsklauseln (§ 79 Abs 1 Z 1 und Z 5 NO) vor, doch ist solches in anderen Notariatsurkunden deshalb nicht unzulässig, wenn der Notar auf § 55 Abs 3 NO Bedacht nimmt. Zur Identitätsnachweisung s in diesem Kap unter lit j.

Die Anschriften („Wohnort“) der Parteien sind auf Grund diesbezüglicher Parteienbehauptungen anzuführen. Bei den Parteien einer Intimation, den Versammlungsteilnehmern oder der ersuchenden Partei eines tatsächlichen Organes können derartige Anführungen auch entfallen. Zur Verdeutlichung bestehender Rechtsverhältnisse können weitergehende Angaben der Parteien, wie zB über Verwandtschaftsverhältnisse untereinander (zB „dessen Gattin, deren Sohn / Tochter“), aufgenommen werden. Für sie, wie überhaupt für alle auf Parteienbehauptungen beruhenden Anführungen, gilt aber, dass sich hierbei für den Notar keine Zweifel ergeben dürfen; anderenfalls hat er entsprechende Nachweise zu fordern oder die weitergehende Angabe wegzulassen. Auch bei der Aufnahme solcher Notariatsprotokolle und bei Beurkundungsvermerken, bei welchen keine Identitätsnachweisung der Partei vorgeschrieben ist (und auch nicht von der Partei verlangt wird), dürfen die Angaben der Partei zu ihrer Person (Vor- und Zuname, Anschrift) nicht unglaublich sein. Bei der Bekanntmachung einer Erklärung (Intimation) an die „Gegenpartei“ ist der Notar idR nur auf deren Angaben angewiesen, wird aber deren Glaubwürdigkeit an Hand seiner persönlichen Wahrnehmungen im Zuge der Amtshandlung (zB Namensschild) messen können. Wegen der besonderen Vorschriften der NO zur Anführung des Geburtsdatums einer Person wird, beruht sie nur auf Parteiangabe, selbst in Fällen, in welchen die NO keine Identitätsprüfung verlangt, die (unüberprüfte) Geburtsdatumsangabe zu unterlassen sein.

Über Parteien mit besonderen Bedürfnissen oder fremdsprachige Parteien s in diesem Kap unter lit g.

f) Parteienvertreter

Die vor dem Notar erschienene Partei kann als gewillkürter oder gesetzlicher Vertreter einer Person auftreten. Dann ist im Notariatsakt oder Notariatsprotokoll neben den Angaben zu ihrer Person als Partei noch anzuführen, für wen sie erscheint oder in welcher Eigenschaft sie handelt. Zweifelt der Notar an der Richtigkeit der Parteienbehauptung, so hat er entsprechenden Nachweis über die Vertretereigenschaft zu verlangen, ggf Bedenken in der Notariatsurkunde festzuhalten (§ 36 NO). Ein Notariatsakt kann freilich mit Bevollmächtigten nur errichtet werden, wenn dem Notar die beglaubigte Vollmacht (§ 69 NO) oder eine – auch unbeglaubigte – Vollmacht in Kopie (§ 69a NO) vorliegt; diese ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, im Fall des § 69a NO in der vorliegenden Form, dem Notariatsakt anzuschließen. Nach Einlangen der Vollmacht in der vorgeschriebenen Form ist auch diese oder eine beglaubigte Abschrift derselben mit der Urkunde unter Anführung des Tages ihres Einlangens zu verbinden. Bei einem Notariatsprotokoll ist es dem Notar überlassen, ob er vorliegende Vollmachten anheftet.

Auch Bestellungsdekrete zum (einstweiligen) Sachwalter, Insolvenzverwalter oder Vertretungsbescheinigungen bei Organzeichnungen können dem Notariatsakt / Notariatsprotokoll als Beilagen angeschlossen werden. Wird auf vorliegende Bestätigungen und Bescheinigungen verwiesen, so sollen sie durch Angabe der

ausstellenden Behörde, darauf ersichtlicher Zeichen oder Zahl sowie dem Ausstellungsdatum und -ort näher bezeichnet werden.

Eine Bestätigung gem § 89 a NO über die registrierte Vertretungsbefugnis einer Partei kann in den Text der Notariatsurkunde als Notarfeststellung aufgenommen werden.

Die Vorlage einer beglaubigten Spezialvollmacht verlangt die NO, wenn der Bevollmächtigte einer Partei a) die Erteilung einer Ausfertigung, Beurkundung oder Abschrift von einer Notariatsurkunde über eine letztwillige Anordnung begeht (§ 96 NO) oder b) im Namen seines Machtgebers die Zurückstellung einer von diesem schriftlich übergebenen letztwilligen Anordnung verlangt (§ 74 NO). Im Fall a) genügt Einsichtnahme und Aktenvermerk über die vorgelegte Vollmacht, wenn es sich um eine Beurkundung oder Abschrift handelt, sonst wird die Vollmacht in der Ausfertigungsklausel und im Vermerk auf der Notariatsakts-Urschrift zu zitieren sein; s auch in lit i und in den Kap 7 und 8. Dem Notariatsakt über die Zurückstellung (Fall b) ist die Vollmacht, wie bei jedem Notariatsakt mit dem Bevollmächtigten einer Partei, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift anzuhften (§ 69 Abs 2 NO).

g) Parteien mit besonderen Bedürfnissen oder fremdsprachige Parteien

Die Notariatsordnung ordnet besondere Förmlichkeiten für jeden Notariatsakt und für ein Notariatsprotokoll über letztwillige Anordnungen an, wenn eine Partei (der Testator) nicht schreiben kann, blind, taub, stumm, taubstumm oder fremdsprachig ist (§§ 56 bis 64, 72 NO). Derartige, bei einer Partei vorliegende Umstände sind deshalb festzuhalten. Nicht zwingend, aber zweckmäßig ist hiebei die Feststellung, ob die Behinderung von der Partei behauptet wird oder auf der Überzeugung des Notars beruht. In allen diesen Fällen sind zwei Aktzeugen nötig (§ 56 NO), spätestens bei der Vorlesung der Urkunde und der Genehmigung und Unterzeichnung durch die Partei. Außerdem sind bei einem lesensunkundigen Tauben eine (§ 60 Abs 2 NO), bei einem lesens- oder schreibunkundigen Stummen oder Taubstummen zwei Vertrauenspersonen der Partei mit besonderen Bedürfnissen, die deren Zeichensprache verstehen (§ 61 Abs 2 NO), bei Fremdsprachigkeit, sofern nicht ein Dolmetscher-Notar amtiert (§§ 62 und 63 Abs 2 NO), ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher (§ 63 Abs 1 NO) beizuziehen. Muss Zeichensprache angewendet werden, so hat der Notar seinen anzustellenden Versuch, ob die Partei die Zeichensprache der Vertrauenspersonen versteht, ausdrücklich im Notariatsakt (Notariatsprotokoll über eine letztwillige Anordnung) festzuhalten (§ 60 Abs 4 und § 61 Abs 3 NO). Wie die Kommunikation zwischen Notar und Partei erfolgt, wie und wodurch die Erklärungen der Partei mit besonderen Bedürfnissen dem Notar vermittelt worden sind, muss in der Urkunde nicht angeführt sein, geschieht aber mitunter. Ist eine Partei derart schreibunfähig, dass sie auch kein Handzeichen setzen kann, so ist dieser Umstand und der Grund hiefür (das entgegenstehende Hindernis) ausdrücklich anzuführen und die Aktzeugen müssen es im Akt besonders bestätigen (§ 68 Abs 1 lit g, letzter Satz NO). Siehe auch in diesem Kap unter lit k.

Für die Vorgangsweise bei Beurkundung von Tatsachen und Erklärungen mit Parteien oder sonst am Vorgang teilnehmenden Personen, die nicht schrei-

ben können, blind, taub, stumm, taubstumm oder fremdsprachig sind, finden sich in der NO keine besonderen Vorschriften. Es ist in das Ermessen des Notars gestellt, welche Vorkehrungen er für notwendig und welche Feststellungen im Protokoll er für erforderlich hält. Im Übrigen wird bei Blinden auf § 1 Abs 1 lit e Notariatsaktsgesetz zu achten sein, wobei Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens ausgenommen sind (§ 1 Abs 3 Z 1 Notariatsaktsgesetz) und auf die Einhaltung der Formvorschriften teilweise verzichtet werden kann (§ 1 Abs 3 Z 2 Notariatsaktsgesetz).

h) Zeugen, Vertrauenspersonen, Dolmetscher / Übersetzer

Für die Anführung der beigezogenen Identitätszeugen (§ 55 NO), Aktszeugen (§ 57 NO) und Testamentszeugen (§ 70 NO) sowie Vertrauenspersonen (§§ 60, 61 NO) und Dolmetscher (§ 63 NO) im Notariatsakt oder Notariatsprotokoll gilt Gleichtes wie in diesem Kap unter lit e für Parteien dargestellt. Der Notar hat die Identität zu prüfen, bei Testamentszeugen gem § 70 NO – sofern sie nicht gleichzeitig auch Aktszeugen und schon deshalb nachweispflichtig sind –, Vertrauenspersonen und Dolmetscher jedoch nicht ausschließlich gem § 55 NO, sondern nach seinem Ermessen (s *Wagner/Knechel*, Notariatsordnung⁶ § 60 Rz 8, § 63 Rz 2 und § 70 Rz 3). Demgemäß hat der Notar Vor- und Zunamen anzuführen und die Anschrift hinzuzufügen, eine allfällige vorliegende Behinderung oder Fremdsprachigkeit festzuhalten und anzugeben, in welcher Eigenschaft die betreffende Person am Akt mitwirkt. Personen, die als Zeugen eines letzten Willens beigezogen werden, sind bei Notariatsaktsform ausdrücklich als solche zu bezeichnen (§ 579 ABGB). Beide Testamentszeugen müssen ihre Unterschrift setzen können, von den sonstigen Zeugen jedenfalls einer; der andere muss zumindest imstande sein, ein Handzeichen zu setzen. Einer der beiden Aktszeugen muss sowohl schreiben als auch lesen können (s auch in diesem Kap unter lit l). Dasselbe gilt auch für Vertrauenspersonen. Des Lesens kundig müssen noch jene Zeugen sein, die gem § 581 ABGB in den Notariatsakt über die letztwillige Anordnung eines lebensunkundigen / blinden Testators Einsicht zu nehmen haben.

Aktszeugen und Dolmetscher dürfen zur Partei, zu Begünstigten und Beteiligten und zur Urkundsperson, Vertrauenspersonen zu Begünstigten und Beteiligten und zur Urkundsperson in keinem im § 33 NO bezeichneten Naheverhältnis stehen. Für Identitätszeugen gibt es keine solche Beschränkung. An Personen, die Zeugen des letzten Willens sein sollen, ist noch der Maßstab des ABGB (§§ 591, 594, 595) anzulegen. Gänzlich ausgeschlossen ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist, wer wegen seiner Körper- oder Geistesbeschaffenheit kein Zeugnis abzugeben vermag oder wer am Akt beteiligt oder darin begünstigt ist.

Das Diplom des Dolmetschers / Übersetzers muss nicht abschriftlich beigehetzt werden, sollte aber in der Notariatsurkunde zitiert sein. Die aufrechte Befugnis des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschers sollte vom Notar durch vorherige Einsichtnahme in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste, <http://sdgliste.justiz.gv.at> (Stand: 1. 10. 2011), überprüft werden.

Über die obligatorische Beziehung von Aktszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetsch s in diesem Kap unter lit g, zur Identitätsnachweisung noch unter lit j.